



Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“, Stadt Neckarbischofsheim
Projekt-Nr. 116392

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
A – frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe – Umwelt, Schreiben vom 28.04.2023	
<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe weist darauf hin, dass Bauleitpläne der Gemeinden insbesondere dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Verwiesen wird auf die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung zu erzeugende Strommenge aus erneuerbaren Energien so groß ist, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe geht davon aus, dass die geplante Anlage mit einer Gesamtleistung von 14,4 NWp gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe verdeutlicht die Notwendigkeit, einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren, andererseits zum Erreichen der Klimaschutzziele Maßnahmen, wie sie in der Stadt Neckarbischofsheim nunmehr vorgesehen sind, umzusetzen. Dieses muss, wie es dieses Verfahren verdeutlicht, in einer Abwägung zwischen der formulierten Zielsetzung einer Stromerzeugung aus Sonnenergie und den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden, aber auch den Belangen des Landschaftsbildes, erfolgen.</p>
Ordnungsziffer 2 : Metropol Region Rhein-Neckar, Schreiben vom 27.04.2023	
<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen.</p>	<p>Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar ist im Sinne der Bemühungen, um eine Einhaltung der in den Klimaschutzgesetzen des Landes und des Bundes formulierten Vorgaben und des damit</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie, neben der Windenergie, ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Bei Freianlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufnehmen. Diese Grundsätze werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Dieses steht nach Auffassung der Metropol Region Rhein-Neckar jedoch einer Anlagenrealisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Nach dem „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ befindet sich die Vorhabenfläche vollständig in einem „Regionaler Grünzug“.</p> <p>Ferner wird der Großteil der Fläche von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und eine kleine Teilfläche von einem „Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege“ überlagert.</p> <p>Hierzu im Einzelnen :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Regionaler Grünzug“ Aus der Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar sind Photovoltaik-Freianlagen als technische Infrastruktureinrichtungen zu werten. Aufgrund der im Verhältnis relativ kleinen Größe des Plangebietes und des sehr großflächigen „Regionaler Grünzug“ ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des „Regionaler Grünzug“ nicht wesentlich beeinträchtigt und dieser in seinen Grundzügen nicht wesentlich berührt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher entbehrlich. ▪ „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ Aufgrund der geringen Versiegelung, welche die Photovoltaik-Freianlage zur Folge haben wird, ist von keiner Beeinträchtigung der Funktion des „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ auszugehen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. 	<p>verbundenen stetig steigenden Bedarf an Strom zu begrüßen.</p> <p>Dieses gilt planungsrechtlich für die Aussage, dass hinsichtlich der Lage des Vorhabens in einem „Regionaler Grünzug“ auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verzichtet werden kann und regionalplanerische Konflikte mit dem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ und dem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ gesehen werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme erwähnten Kriterien zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorgaben und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freianlagen stellen erste Überlegungen des Verbandes dar, welche bisher nicht publiziert wurden und daher keinen bindenden Charakter haben. Mit einem zu erstellenden Leitfaden beabsichtigt die Metropol Region, das Thema „Solar-Freianlagen“ planerische zu strukturieren, als informelle Planung zu nutzen und den Kommunen das Ergebnis als Hilfestellung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Wie der Ordnungsziffer 5 dieser Zusammenfassung zu entnehmen ist, hat diese Fachbehörde entsprechend der von ihr zu vertretenden Belange sich dafür ausgesprochen, aufgrund der hier vorzufindenden hohen Bodengüte die Fläche weiterhin für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Somit ist durch die Stadt eine Abwägung vorzunehmen zwischen einer agrarstrukturellen Nutzung der Fläche und den mit der Planung verfolgten Zielen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>▪ „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ Im vorliegenden Fall wird das betroffene Vorranggebiet nur randlich tangiert. Aufgrund der im Planentwurf gewählten Festsetzungen werden die betroffenen Gehölzstrukturen und die „FFH-Mähwiese“ von der Planung nicht beeinträchtigt. Somit besteht kein regionalplanerischer Konflikt mit dem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.“</p> <p>Die Metropol Region Rhein-Neckar weist darauf hin, dass das Vorhaben nicht den im Planungsausschuss des Verbandes beschlossenen Kriterien zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freianlagen entspricht. Es wäre daher erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um eine „Vorrangflur“ oder eine „Vorbehaltsflur“ für die Landwirtschaft handelt, eine Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde einzuholen.</p>	
<p>Ordnungsziffer 3 : Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Schreiben vom 11.05.2023</p>	
<p>Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Auf das bereits eingeleitete Verfahren zur 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt wird seitens des Baurechtsamtes verwiesen.</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>
<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Fläche liegt innerhalb eines „Regionaler Grünzug“ und teilweise im einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“. Eine Aussage der höheren Raumordnungsbehörde und gegebenenfalls des Verbandes Region Rhein-Neckar, dass kein Zielkonflikt besteht, ist erforderlich.</p>	<p>Wir verweisen auf die grundsätzlich zustimmenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.04.2023 sowie der Metropol Region Rhein-Neckar vom 27.04.2023 (siehe Ordnungsziffern 1 und 2 dieser Zusammenfassung). Demnach ist ein Zielabweichungsverfahren entbehrlich.</p>
<p>Aus rechtlichen Gründen wird angeregt, den letzten Satz der Ziffer 1.1. der Schriftlichen Festsetzungen (Die Fläche außerhalb der Gestelle sind als Grünflächen anzulegen und entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes einzusäen.) als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festzusetzen.</p>	<p>Wir schlagen vor, der Anregung zu entsprechen.</p>
<p>Die Ziffer 2. der Schriftlichen Festsetzungen (überbaubare Grundstücksflächen) sollte um eine Aussage zu Unterständen für Schafe ergänzt werden.</p>	<p>Wir schlagen vor, der Anregung zu entsprechen. Die Festsetzung lautet demnach :</p> <p>„Modul-Tische, Solar-Module sowie Gebäude für die technische Infrastruktur und Unterstände für Schafe sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baugrenzen zulässig.“</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Das in den Festsetzungen formulierte Verbot der Düngung der Flächen, des Einsatzes von Pestiziden und des Abräumens von Mähgut kann in einem Bebauungsplan nach Auffassung des Baurechtsamtes auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20. BauGB nicht geregelt werden.</p>	<p>Die zitierten Aussagen sind Inhalt des Umweltberichtes. Wir schlagen vor, diese aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage aus der Ziffer 5.2. der Schriftlichen Festsetzungen herauszunehmen.</p>
<p>Im weiteren Planungsprozess sind unter der Ziffer 5.3. die notwendigen „CEF“- und „Vermeidungsmaßnahmen“ zu konkretisieren.</p>	<p>Die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht konkretisiert. Die hier getroffenen Aussagen fanden in den Formulierungen der Festsetzungen der Ziffern 5 und 7 sowie unter dem Abschnitt B Hinweisen Eingang in den ergänzten Entwurf der Schriftlichen Festsetzungen.</p> <p>Die durchzuführende CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist außerhalb des Plangebietes durchzuführen und wird in Form einer Zuordnungsfestsetzung ein verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Festsetzung lautet wie folgt:</p> <p><u>7. Zuordnung von Flächen und der außerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichs-Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (§ 1a (3) 20. BauGB sowie § 9 (1a) BauGB)</u></p> <p>Auf der Grundlage des erarbeiteten Umweltberichtes, bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (gesonderte Bestandteile der Begründung) ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die nachfolgend genannte „CEF-Maßnahme“ durchzuführen.</p> <p>Zum Ausgleich des Eingriffes in Brutreviere von Feldvögeln ist, auf der Gemarkung Neckarbischofsheim im Gewann „Vorderer Altenberg“ als vorgezogene Maßnahme ein Ersatzlebensraum herzustellen.</p> <p>Die Maßnahmenfläche E 1 liegt südwestlich des Eingriffsgebiets. Die ca. 7.052 m² große Fläche ist in eine Blühfläche umzuwandeln und dauerhaft als solche zu erhalten. Die Maßnahme dient neben dem planungsrechtlichen Eingriffs-Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild auch als CEF-Maßnahme für die Feldlerche/Schafstelze/Wachtel und muss daher vorgezogen erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme wird vollumfänglich der Umsetzung des „Solarpark Heidäcker“ zugeordnet.</p>
<p>Die formulierte Ziffer 1.2. der Örtlichen Bauvorschriften wird hinsichtlich der bestehenden Rechtsgrundlage kritisch hinterfragt.</p>	<p>Die bisherige Festsetzung lautet :</p> <p>„Die Oberkante von Hinweisschildern und Zähleinrichtungen darf die festgesetzte maximal zulässige Höhe (Ziffer 3.1. der Schriftlichen Festsetzungen) der Gebäude nicht überschreiten.“</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
	<p>Wir schlagen vor, die Ziffer 1.2. ersatzlos entfallen zu lassen und parallel hierzu die Ziffer 3.1. der Schriftlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen :</p> <p>„Die Höhe der Gebäude für die technische Infrastruktur darf das Maß von 3,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten. Dieses beinhaltet auch Zählrichtungen und Hinweisschilder jeglicher Art. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Fangstangen zum Blitzschutz, einzelne Beleuchtungskörper sowie erforderliche Elemente für die Überwachung der Anlage.“</p>
<p>Es wird angeregt, den Mindestabstand von Einfriedungen zum Boden zur Kleintierpassierbarkeit nicht in die Örtlichen Bauvorschriften, sondern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20. BauGB in den Entwurf der Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Ordnungsziffer 4 : Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.04.2023</p>	
<p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet sich m Naturpark „Neckartal – Odenwald“ befindet. Auf die Regelungen des § 2 der Naturpark-Verordnung wird verwiesen. Dargestellt werden die innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld sich befindenden Biotope. Das Plangebiet liegt zu einem kleinen Teil im Biotopverbund trockener Standorte. Der bisher erstellte Vorentwurf zum Umweltbericht wird als „überwiegend plausibel und nachvollziehbar“ bewertet. Positiv angemerkt wird, dass alle geschützten Biotope erhalten bleiben sollen und eine naturschutzfachliche Aufwertung bisher intensiv ackerbaulich genutzter Flächen geplant ist.</p>	<p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Thematik der Lage innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ ergänzt.</p>
<p>Leider wird nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde das Schutzgut „Landschaftsbild“ nicht in entsprechendem Maße berücksichtigt. Bei der Begehung am 13.04.2023 fiel auf, dass das Plangebiet und seine Umgebung über ein reizvolles, praktisch unbelastetes Landschaftsbild verfügen. Als einzige, relativ unauffällige Vorbelastung wäre eine Freileitung zu nennen, die nördlich des Plangebiets in Ost-West-Richtung verläuft. Obwohl das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus über positive Aspekte verfügt (Umwandlung von Ackerland in ökologisch hochwertigeres Grünland), wird mit Umsetzung des Vorhabens in erheblichem Maße in das Schutzgut Landschaftsbild eingegriffen, das aufgrund des Fehlens von Vorbelastungen und der Lage im Naturpark „Neckartal – Odenwald“ (vgl. Naturparkverordnung „vorbildliche Erholungslandschaft“) hier neben dem</p>	<p>Zur weiteren Analyse der Auswirkungen des Vorhabens wird die Wirkung des Solarparks auf das Landschaftsbild aus zwei Sichtachsen untersucht. Im Bereich des ersten Analysepunktes welcher exponiert auf dem südlich des Vorhabengebiets gegenüberliegenden Hang liegt, ist die geplante Solarparkfläche direkt einsehbar und im Blickfeld dominant. Insgesamt kann das Areal jedoch, von welchem aus das Vorhabengebiet besonders einsehbar ist, auf einen kleinen Bereich eingegrenzt werden. Abhängig von Neigung und Topografie des südlich liegenden Hangs im Gewann „Alteberg“ ergibt sich eine Strecke von ca. 265 m, auf welcher das Gebiet direkt einsehbar ist. Der zweite Analysepunkt liegt auf einer Kuppe (ca. 550 m Entfernung Luftlinie) weiter östlich in der Nähe des Schützenhauses. Hier ist zwar eine</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Schutzgut Mensch (Erholung / Wohnumfeld) unseres Erachtens besonders zu berücksichtigen ist.	Blickbeziehung vorhanden aber aufgrund der Entfernung und umgebende Gehölzbestände deutlich weniger dominant.
In der Naturparkverordnung unter § 4 Erlaubnisvorbehalt Abs. 1 heißt es, „In den Gebieten des Naturparks, die weder Erschließungszonen noch Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder flächenhaftes Naturdenkmal sind, bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde: 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung“. Daher ist eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.	Kenntnisnahme
<p>Aus diesem Grund wird die Umsetzung des Bebauungsplans an der angedachten Stelle kritisch gesehen. Vermutlich werden sich innerhalb des Stadtgebietes von Neckarbischofsheim kaum Flächen finden lassen, die außerhalb von Schutzgebieten liegen. Unseres Erachtens wäre aber im Stadtgebiet zumindest innerhalb des Innenbereichs, ungeschützten Außenbereichs und des Naturparks eine Alternativenprüfung durchzuführen, um das Vorhaben an einer anderen, weniger das Landschaftsbild beeinträchtigenden Stelle umzusetzen (z. B. Bereiche mit erheblichen Vorbelastungen wie Flächen an Straßen, Parkplätzen sowie an und in Gewerbegebieten, Siedlungsbereichen etc.). Die Durchführung einer Alternativenprüfung ist unseres Erachtens als Voraussetzung zu sehen, dass überhaupt eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Allgemein kann aber schon folgendes mitgegeben werden: Sofern eine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann, sind Eingriffe in das Landschaftsbild durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.</p>	<p>Im Zuge der Flächennutzungsplanung wurden weitere Standortalternativen geprüft? Innerhalb der Siedlung stehen keine vergleichbar großen Flächen zur Verfügung. Die gesamte Gemarkungsfläche der Stadt Neckarbischofsheim inkl. der Siedlung liegen im Naturpark. Aufgrund der flachhügeligen Landschaft und großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung sind die Offenlandflächen auf der Gemarkung generell weit einsehbar und hinsichtlich einer Solarparknutzung empfindlich.</p> <p>In einem Gespräch mit dem zuständigen Kreisökologen der unteren Naturschutzbehörde wurde dargelegt, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben mit überragend öffentlichen Interesse gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) handelt. Es wurde vereinbart, dass die untere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren prüft ob dadurch die Alternativenprüfung entfallen kann.</p>
- Der Feldweg Flst.Nr. 11287 sollte außerhalb der Umfriedung der Modulfläche von einem ca. 3,00 m breiten Grünstreifen (z.B. niedrige Hecken) gesäumt werden.	Eine Heckenpflanzung beidseitig entlang des Weges wird nicht als zielführend erachtet, da hierdurch der Blick über die Gesamtlandschaft eingeschränkt wird und ein Tunnelblick entstehen würde. Es wird daher angeregt der Forderung nicht zu entsprechen.
- Es sollte zusätzlich auch eine ost-westliche Quermöglichkeit des Geländes in Betracht gezogen werden, als Wildwechsel oder Fußweg außerhalb der Umzäunung. Geeignet erscheint dafür die Verlängerung der Nordkante des Ackers Flst.Nr. 11290 in östliche Richtung.	Die Ost-Westverbindung durch den Weg nördlich des Planungsgebietes bleibt bestehen. Eine weitere Verbindung würde durch Befestigung von Wegen und der zusätzlich notwendige Einfriedungen einen weiteren Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild nach sich ziehen. Es wird daher angeregt der Forderung nicht zu entsprechen.
- Der Überdeckungsgrad (Verschattungsgrad) sollte angegeben werden und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einfließen.	Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt bei der Bewertung des geplanten Grünlandes unter den Solarmodulen eine entsprechende Abwertung durch die Verschattung.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>- Der Abfluss von Niederschlagswasser sollte durch Abstände zwischen den Modulen gewährleistet sein.</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. „Das von den befestigten Flächen abfließende und auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser wird in den Wiesenflächen zu Versickerung gebracht.“</p>
<p>- Es sollte durch geeignete Transformatoren sowie geeignete Metalle zur Aufständigung sichergestellt werden, dass keine Schadstoffe ins Wasser gelangen.</p>	<p>Der Forderung wird bei der Umsetzung entsprochen.</p>
<p>- Es sollte geprüft werden, ob interne Wege (s. schriftliche Festsetzungen, S. 2, 5.1 interne Wege) als Graswege ausgebildet werden können.</p>	<p>Um eine wetterunabhängige Befahrbarkeit der internen Wege gewährleisten zu können, dürfen diese als Schotterwege, bzw. mit einem Schotterrasen ausgebildet werden.</p>
<p>- Der das Gebiet teilende Feldweg sollte als Erholungsweg beibehalten werden (s. a. Begründung, S. 6).</p>	<p>Die Fläche des Feldweges ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „öffentliche Fläche, Feldweg“ ausgewiesen. Damit wird der berechtigten Forderung der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen.</p>
<p>- In den Biotoperhebungsbögen gibt es Hinweise auf das Vorkommen der Vogelarten Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) und Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>). Bei der Begehung vom 13.04.2023 wurden im Plangebiet und seiner Umgebung folgende Vogelarten als Zufallsbeobachtungen beobachtet: Jagdfasan, Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>). Ggf. sind diese im Rahmen des besonderen Artenschutzes bei einer potentiellen Betroffenheit zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zur Artengruppe Vögel durchgeführt. Diese enthält alle Angaben zu vorkommenden und im Rahmen der Umsetzung zu beachtenden Arten. Die Regelungen zum Artenschutz werden Inhalt des den Bebauungsplanes.</p>
<p>Ordnungsziffer 5 : Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 26.04.2023</p>	
<p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt wird das Planungsgebiet auf der Gemarkung Neckarbischofsheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die Belange der Landwirtschaft sind durch das konkrete Planungsgebiet direkt betroffen. In ca. 600 m Entfernung zum Vorhaben befinden sich 8 Aussiedlungen mit ihren Hofstellen. Diese eingeplanten Flächen sind sehr hofnah und können von der Landwirtschaft sehr effizient genutzt werden. Auch hier spielen die Energieeffizienz und Witterungsabhängigkeit bei der Bewirtschaftung von Ackerflächen eine große Rolle. Zudem haben die Flächen eine sehr hohe Bodengüte und sind laut Flurbilanz als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ eingestuft. Sprich die Böden haben eine überdurchschnittliche Wertzahl von 65 Bodenpunkten und mehr. Auch der Zuschnitt der Parzellen weist eine sehr gute Größe auf, die ein effizientes Bewirtschaften ermöglicht.</p>	<p>Die Ausweisung des Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgt im Spannungsfeld zwischen der für den Bebauungsplan formulierten Zielsetzung einer Stromerzeugung aus regenerativen Quellen einerseits und der seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung der Böden andererseits. Die Bodenzahlen für die hier überplanten Ackerflächen zeigen eine mittlere bis gute Bodenbeschaffenheit. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen der agrarstrukturellen Nutzung der Flächen einerseits und der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und damit auch der Bemühungen um eine Einhaltung der im Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg formulierten Zielen andererseits.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Die überplanten Flächen haben eine hohe Vorzüglichkeit für die landwirtschaftliche Produktion und sollten für die Nahrungsmittelproduktion weiterhin vorbehalten werden.</p>	
<p>Durch die geplante Anlage verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg. Dieser schafft die Verbindung zwischen dem Feldweg Nr. 11274 und dem Weg Nr. 11482. Die Befahrbarkeit des Weges muss für den landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft gewährleistet werden.</p>	<p>Die Fläche des Feldweges ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „öffentliche Fläche, Feldweg“ ausgewiesen. Damit wird der berechtigten Forderung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Rechnung getragen.</p>
<p>Zur Grenze des vorhandenen Feldweges Flurstück Nr. 287 sollte die Zaunanlage einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Für den das Sondergebiet nördlich begrenzenden Feldweg Flurstück Nr. 11274 wird, aufgrund erforderlicher Wendevorgänge bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, zwischen einer Zaunanlage und dem Feldweg ein Mindestabstand von 1,50 m vorgeschlagen. Für die untergeordneten Wege (im Osten Flurstück Nr. 11283, im Wesen Flurstück Nr. 11925) können Grenzabstände von 0,50 m toleriert werden.</p>	<p>Wir schlagen vor, der Anregung der Unteren Landwirtschaftsbehörde weitestgehend zu entsprechen und zwischen den landwirtschaftlich genutzten Feldwegen und einer Zaunanlage in den Örtlichen Bauvorschriften generell einen einzuhaltenden Mindestabstand von 1,00 m festzusetzen. Damit lautet die Ziffer 2. der Örtlichen Bauvorschriften wie folgt :</p> <p>„Einfriedungen müssen zu Feldwegen einen Mindestabstand von 1,00 m, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.“</p>
<p>Ordnungsziffer 6 : Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 11.04.2023</p>	
<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 7 : Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 25.04.2023</p>	
<p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heidäcker“ gibt es auch Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie des beigefügten Merkblattes „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen innerhalb von Wasserschutzgebieten“, keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die überplante Fläche liegt in der Zone III B des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „ZV Unterer Schwarzbach, Brunnen Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim“. Durch die Umsetzung der Planung sind keine negativen Auswirkungen für das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Wir schlagen vor, auf diesen Umstand sowohl in der Begründung als auch unter dem Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinzuweisen.</p>
<p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht Von Seiten der Sachgebiete Kommunalabwasser und Gewässeraufsicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>---</p>
<p>Altlasten/Bodenschutz Innerhalb des Plangebietes „Solarpark Heidäcker“ befinden sich laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen.</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf des Umweltberichtes und Grünordnungsplanes vorgestellten Bewertungen der natürlichen Böden anhand der aufgeführten Zitate nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Es wird empfohlen, das betreffende Kapitel 1.5.3.1 basierend auf den Daten der Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50) zu überarbeiten.</p>	<p>Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht gemäß den Bodenschätzungsdaten auf der Grundlage des ALK gemäß den Vorgaben der Ökotoxikoverordnung Baden-Württemberg bewertet.</p> <p>Der Sachverhalt konnte zwischenzeitlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bodenschutzbehörde geklärt werden.</p>
<p>Ordnungsziffer 8 : Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Schreiben vom 28.04.2023</p>	
<p>Mit der geplanten Maßnahme werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Der Abstand zu den angrenzenden Waldflächen im Süd-Osten und im Westen beträgt mindestens 30,00 m und erfüllt somit die Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO.</p> <p>Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 9 : Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, Schreiben vom 02.05.2023</p>	
<p>Das Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz stellt Anforderungen hinsichtlich folgender Schutzziele :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung der baulichen Anlage, so dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird 2. Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude/ Grundstücke 3. Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten 	<p>Bei der weiteren Detailplanung hinsichtlich der Aufstellung der Modul-Reihen und der geplanten internen Wegeführung sind die Belange der Feuerwehr hinsichtlich der Aufstell- und Bewegungsflächen zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus ist die zukünftige Anlage vor einer Inbetriebnahme hinsichtlich der Durchführung wirksamer Löscharbeiten mit der örtlichen Feuerwehr in Abstimmung zu bringen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Feuerwehr und Katastrophenschutz wird dem zukünftigen Betreiber für eine weitere Planung mit der Bitte um Beachtung und Berücksichtigung der hier formulierten Vorgaben zugeleitet.</p>
<p>Ordnungsziffer 10 : Land Baden-Württemberg, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen, Schreiben vom 03.04.2023</p>	
<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungs-Unterlagen mit aufzunehmen :</p> <p>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder</p>	<p>Wir schlagen vor, den allgemein gültigen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege unter dem Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan-Entwurf aufzunehmen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdarbeiten, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden."</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus dem Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	
<p>Ordnungsziffer 11 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, Schreiben vom 11.04.2023</p>	
<p>Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Heidäcker“ lediglich Landwirtschaftswege und Landstraßen tangiert, jedoch weder Bundes- noch Landesstraßen, werden von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe weder Einwände noch Anregungen gegenüber dem geplanten Vorhaben vorgetragen.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 12 : Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 24.04.2023</p>	
<p>Geotechnik Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks sowie in den Hangbereichen der Karlstadt-Formation (Mittlerer Muschelkalk) sowie des Unteren Muschelkalks. Diese werden verbreitet von quartären Lockergesteinen (Löss sowie lokal holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von</p>	<p>Die geologischen Gegebenheiten sind für das Vorhaben geeignet. Dennoch schlagen wir vor, eine entsprechende Text-Passage in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Sulfatgesteinslösung im Untergrund, sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro durchführen zu lassen.</p>	
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Generell wird der Hinweis gegeben, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 ha einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die vorgesehenen Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sind hinsichtlich ihres Umfangs gering, so dass unserer Einschätzung nach für das Vorhaben auf die Ausarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes verzichtet werden kann.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem prognostizierten Rohstoffvorkommen für Natursteine (Kalksteine) und Zementrohstoffe (Vorkommen-Nr. L 6718-32, Bearbeitungsstand November 2008). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommen-Beschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p>	<p>Die temporäre Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Strom durch Sonnenlicht steht nicht in einem Konflikt mit dem prognostizierten Rohstoffvorkommen.</p>
<p>Grundwasser Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Auf die Lage der Planfläche in einem Wasserschutzgebiet und auf die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	<p>Die Begründung wird um eine Darstellung der Lage des Plangebietes in der Zone III B eines rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes ergänzt.</p>
<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den bei LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich</p>	<p>---</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
geschaffenen Althohlräumen (z. B. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
Ordnungsziffer 13 : Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich „Elsenz-Schwarzbach“, Waibstadt, Schreiben vom 06.04.2023	
Die Planungen des Zweckverbandes werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Es werden hiergegen keine Einwendungen erhoben. An den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung werden seitens des Zweckverbandes keine Anforderungen gestellt. Ebenso liegen dem Zweckverband keine Hinweise zu beabsichtigten bzw. sich in der Durchführung befindlichen Maßnahmen, Fachgutachten bzw. Prüfberichten vor.	---
Ordnungsziffer 14 : Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 03.05.2023	
Seitens des Polizeipräsidioms Mannheim bestehen keine polizeilichen Einwände gegen den geplanten Solarpark.	---
Ordnungsziffer 15 : Netze BW GmbH, Öhringen, Schreiben vom 05.04.2023	
Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH vorhanden. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich, die im Stich an das Versorgungsnetz der Netze BW angeschlossen wird. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Die Versorgung der technischen Nebenanlagen des Solarparks mit Strom und die Einspeisung in das Versorgungsnetz werden zwischen dem zukünftigen Betreiber der Anlage und der Netze BW GmbH in Abstimmung gebracht.
Ordnungsziffer 16 : terraneis bw GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 31.03.2023	
In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH (nördlich verläuft nur die planfestgestellte SEL-Trasse), so dass die terraneis von der geplanten Maßnahme nicht direkt betroffen ist.	---
Ordnungsziffer 17 : Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 31.03.2023	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum geplanten Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	---
Ordnungsziffer 18 :	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Gemeinde Helmstadt-Bargen, Schreiben vom 05.04.2023	
Die Gemeinde Helmstadt-Bargen erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“.	---

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Ordnungsziffer 19 : Bürgermeisteramt Waibstadt, Schreiben vom 30.03.2023	
Die öffentlichen Belange der Stadt Waibstadt werden durch den Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“ nicht berührt. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	---

<p>B – frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Heidäcker“ lag im Rathaus der Stadt Neckarbischofsheim in der Zeit vom 13.03.2023 bis 14.04.2023 zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Hierzu waren die Vorentwurfs-Unterlagen über das Internet abrufbar.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen bei der Stadt Neckarbischofsheim seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>

Aufgestellt : Sinsheim, 18.04.2023 – GI/Ru

**STERNEMANN
UND GLUP**


FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
 TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34